



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 2 WD 1.09
TDG S 6 VL 09/08

In dem gerichtlichen Disziplinarverfahren

g e g e n

Herrn Unteroffizier der Reserve ...,

hat der 2. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts durch

den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Golze,
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Müller und
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Deiseroth,

am 19. Juni 2009 beschlossen:

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem
früheren Soldaten auferlegt.

G r ü n d e :

- 1 Die 6. Kammer des Truppendienstgerichts Süd hat mit Urteil vom 23. September 2008 den früheren Soldaten wegen eines Dienstvergehens in den Dienstgrad eines Stabsgefreiten herabgesetzt.
- 2 Die Verteidiger des früheren Soldaten haben gegen dieses Urteil am 19. November 2008 Berufung eingelegt, die sie mit Schriftsatz vom 7. Januar 2009, eingegangen beim Bundesverwaltungsgericht am 9. Juni 2009, wieder zurückgenommen haben.
- 3 Die Kosten des Rechtsmittels sind daher gemäß § 139 Abs. 2 WDO dem früheren Soldaten aufzuerlegen.

Golze

Dr. Müller

Dr. Deiseroth